

(Muster-)Geschäftsordnung für kommunale Seniorenbeiräte auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019

Beschlussstand des kommunalen Seniorenbeirates der Stadt ... vom ...

§ 1 Zielsetzung und Selbstverständnis

(1) Der Seniorenbeirat arbeitet auf der Grundlage des ThürSenMitwBetG sowie der für den Seniorenbeirat beschlossenen Satzung.

§ 2 Organe

(1) Die Organe des Beirates sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

Die Geschäftsordnung präzisiert die Aussagen des ThürSenMitwBetG sowie die durch den Stadtrat beschlossene Satzung. Sie darf diesen Dokumenten nicht widersprechen, sondern bezieht deren Aussagen auf die konkrete Arbeitsweise.

Grundsätzliche Aussagen wie die Organe und Aufgaben des Seniorenbeirates, seine Rechte und Pflichten, die Zahlung von Aufwandsentschädigungen sind im Grundsätzlichen (auch) in der Satzung zu regeln. Das betrifft insbesondere Angelegenheiten, über die der Seniorenbeirat nicht selbständig verfügen und entscheiden kann, wie die Zahlung von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen. Er regelt in der Geschäftsordnung die Angelegenheiten, über die er verfügen und entscheiden kann.

Ansonsten tragen die Aussagen dieser Geschäftsordnung Empfehlungscharakter. Insbesondere für kleinere Städte kann sie vereinfacht werden. Eine Geschäftsordnung soll Vorgänge nicht bürokratisieren, sondern einen bestimmten überprüfbaren Standard der Arbeit von Seniorenbeiräten gewährleisten.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Seniorenbeirates sind qua Gesetz die durch den Stadtrat gewählten Personen, die von den

Seniorenorganisationen der der Stadt vorgeschlagen wurden. Ihre Wahl ist gekoppelt an die Dauer der gesetzlichen Amtszeit der Stadträte. Mitglieder können im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplanes Sitzungsgeld erhalten oder/und konkrete und im Zusammenhang mit ihrem Ehrenamt stehende Aufwendungen abrechnen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder in voneinander getrennten, geheimen Wahlgängen den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Als Vorsitzender ist gewählt, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erhält. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die größte Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Als Stellvertreter sind die beiden Mitglieder gewählt, auf die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.

(4) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der zwei Stellvertreter ist an die Dauer der gesetzlichen Amtszeit der Stadträte gekoppelt. Legen sie ihr Amt vor Ablauf der Amtsperiode nieder oder werden sie abgewählt oder verlieren sie ihre Mitgliedschaft im Seniorenbeirat, soll die vakante Position spätestens in der darauffolgenden Sitzung neu besetzt werden.

(5) Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter können auf Antrag von einem Drittel aller Mitglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

(6) Bei Abwahl des Vorsitzenden führt einer der Stellvertreter die Geschäfte fort. Sollten alle Funktionsträger gleichzeitig abgewählt werden, übernimmt bis zur Neuwahl ein Mitglied des Beirats kommissarisch den Vorsitz.

(7) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen (Mitgliederversammlungen) des Seniorenbeirates, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter.

(8) Vorstandsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Ansonsten können sie Aufwendungen im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplanes abrechnen.

§ 5 Tätigkeiten des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- die Durchführung von Vorstandssitzungen nach Bedarf oder vor jeder Sitzung des Seniorenbeirates,
- die Jahresarbeitsplanung sowie die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Seniorenbeirates,
- die Ausführung der Beschlüsse,
- die Realisierung der Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und dem Stadtrat sowie die Teilnahme an Sitzungen von Gremien,
- die Durchführung einer wöchentlichen, al. monatlichen Bürgersprechstunde,
- die Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeauftragten sowie dem Landesseniorenrat Thüringen,
- die Kosten- und Finanzierungsplanung des Seniorenbeirates,
- die Kontaktpflege zu den Mitgliedern,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Einberufung der Sitzungen

(1) Mitgliederversammlungen werden am Jahresende für das darauffolgende Jahr geplant. Sie können auch auf aktuellen Bedarf einberufen werden. Sie finden mindestens sechsmal pro Jahr statt.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf kann der Seniorenbeirat von diesem Grundsatz abweichen.

(3) Die Einladung der Mitglieder soll in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen.

(4) Eine außerordentliche Sitzung des Seniorenbeirates ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes binnen zweier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich über die Stadtverwaltung an den Vorsitzenden zu richten. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen.

(5) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied in bestimmten Fällen, insbesondere bei unaufschiebbaren fachpolitischen Stellungnahmen, einen Beschluss bzw. eine dringende Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg herbeiführen. Hierbei ist den Mitgliedern die Entscheidungsvorlage mit dem Vorschlag zur Beschlussfassung zu übermitteln. Die Mitglieder werden aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Unterlagen ihr Stimmrecht auszuüben oder der Abstimmung zu widersprechen. Wenn bis zum Fristablauf kein Widerspruch eingegangen ist, gilt das Einverständnis mit dem Verfahren als erteilt.

Ein Beschluss ist nicht zustande gekommen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates der schriftlichen Abstimmung widerspricht. In der folgenden Sitzung ist über die Beschlussfassung zu informieren.

(6) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates ist in der Regel ein Vertreter der Stadtverwaltung einzuladen. Als Gäste sind auch Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates vorzusehen.

§ 7 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates werden durch den Vorstand vorbereitet.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes können weitere Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt werden.
- (4) Die Tagesordnung wird von den Mitgliedern der Sitzung bestätigt.

§ 8 Teilnahme und Veränderung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates teilen im Falle ihrer Verhinderung dies dem Vorsitzenden mit.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter stellt nach der Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Sitzung in beratender Form durchgeführt und ein neuer Sitzungstermin oder eine schriftliche Beschlussfassung vereinbart.

§ 10 Beschlussfassung durch Abstimmung

- (1) Nach dem Ende einer Debatte während der Sitzungen des Seniorenbeirates stellt der Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung.
- (2) Der Seniorenbeirat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Das Abstimmungsergebnis kann durch Feststellung der Mehrheit ermittelt werden. Im Zweifelsfall sind die Stimmen auszuzählen.
- (3) Fordert ein Mitglied des Seniorenbeirates aus wichtigem Grund die geheime Abstimmung und wird diesem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit zugestimmt, so ist entsprechend zu verfahren. Der Grund ist bei Antragstellung zu benennen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sind ungültig.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden bekanntgegeben und im Protokoll festgehalten. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung des Protokolls zu vernichten.

§ 11 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls erstellt. Mitglieder können die Protokollierung wesentlicher Verhandlungsinhalte anregen.
- (2) Das Protokoll soll bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Es gilt in allen Teilen als gültig, wenn nicht bis oder innerhalb der nächsten Sitzung Einspruch gegenüber dem Vorsitzenden erhoben wurde.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen oder bei Bedarf kann der Seniorenbeirat sach- und themenorientierte Arbeitsgruppen zeitlich befristet einrichten. Bei der

Zusammensetzung zeitlich befristeter Arbeitsgruppen können auch Personen berücksichtigt werden, die nicht Mitglied des Seniorenbeirates sind.

(2) Die Einrichtung und Tätigkeit einer Arbeitsgruppe erfolgt durch Beschluss des Seniorenbeirates.

(3) Die Arbeitsgruppen entscheiden über ihre Beratungsgegenstände nicht abschließend, sondern erarbeiten Beschlussempfehlungen für den Seniorenbeirat.

(4) Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen wird, sofern es sich um einen längerfristigen Antrag handelt, zu jeder Sitzung des Seniorenbeirates berichtet.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung unterstützt durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Über ihn werden vor allem postalische und finanzielle Dinge abgewickelt.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit/Medien

(1) Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Vorstand des Seniorenbeirates verantwortlich.

(2) Mitglieder des Seniorenbeirates sind in ihrer Eigenschaft als solche nicht berechtigt, Auskünfte zur Tätigkeit des Seniorenbeirates zu Beratungsschwerpunkten und Ergebnissen an die Medien zu geben.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates beschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.